

STELLUNGNAHME ZUM 2. BETEILIGUNGSVERFAHREN ZUR 3. ÄNDERUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS NORDREIN-WESTFALEN (LEP)

Der Tourismus NRW e.V. weist auf die hohe Bedeutung des Tourismus in Nordrhein-Westfalen als bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor hin. Er trägt zur regionalen Wertschöpfung, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Attraktivität von Lebensräumen bei. Voraussetzung hierfür sind intakte Landschaften, hochwertige Erholungsräume, gewachsene Kulturlandschaften sowie eine abgestimmte räumliche Entwicklung über administrative Grenzen hinweg. Dafür braucht es geeignete Flächen für touristische Angebote und eine attraktive und intakte Landschaft. Ebenso wichtig ist die gute Erreichbarkeit der touristischen Ziele und Standorte.

Vor diesem Hintergrund werden die einzelnen Regelungen des Entwurfs zum LEP im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf touristische Strukturen, Erholungsfunktionen und die Entwicklung von Freizeit- und Tourismusräumen bewertet.

4. Tabellarische Übersicht

Regelung im Entwurf	Touristische Sicht	Verbesserungsvorschlag
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (S. 3)	<p>Die Streichung der verpflichtenden übergemeindlichen Abstimmungen wird aus touristischer Sicht kritisch bewertet. Touristische Strukturen wirken gemeindeübergreifend und sind Teil größerer Destinationen. Eine isolierte Betrachtung auf kommunaler Ebene wird dieser Realität nicht gerecht. Durch die Streichung besteht die Gefahr einer unkoordinierten Entwicklung touristischer Standorte und einer Schwächung regional abgestimmter Tourismuskonzepte.</p>	<p>Aus Sicht des Landesverbandes sollte die Streichung nicht erfolgen, sondern beibehalten werden oder alternativ präzisiert werden, z.B. ...auf Basis regional abgestimmter Tourismus- und Entwicklungskonzepte”</p>
Erläuterungen zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (S. 11)	<p>Die vollständige Streichung der erläuternden Begründung zur übergemeindlichen und regionalen Abstimmung wird aus touristischer Sicht sehr kritisch bewertet. Der gestrichene Passus hat die fachliche Notwendigkeit interkommunaler und regionaler Abstimmungen ausdrücklich begründet und differenziert dargestellt (kreisweite Abstimmung, regionale Abstimmung, Verankerung im Regionalplan). Die Streichung führt dazu, dass die raumordnerische Einordnung touristischer</p>	<p>Die gestrichenen Ausführungen sollten inhaltlich beibehalten oder in präziserer Form wieder aufgenommen werden. Empfohlen wird, dass es eine klare Aussage gibt, dass touristische Entwicklungen grundsätzlich interkommunal/regional abzustimmen sind, z.B. “Da touristische Gebiete i.d.R. über kommunale Grenzen hinausreichen sind Standorte von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und</p>

Regelung im Entwurf

Touristische Sicht

Entwicklungen geschwächt wird, der Eindruck entsteht, Abstimmungsprozesse seien entbehrlich und bewährte Instrumente und Konzepte können an Bedeutung verlieren.

Die Ergänzung wird grundsätzlich als sinnvoll im Sinne einer stärkeren Verzahnung von kommunaler und regionaler Planung bewertet. Positiv ist insbesondere die Einbindung in eine übergeordnete regionalplanerische Gesamtkonzeption. Die Weiterentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen betrifft häufig Räume mit besonderer Bedeutung für Naherholung, Landschaftserleben und ggf. Touristischer Prägung.

Erläuterungen zu Ziel 2-3
Siedlungsraum und
Freiraum (S. 14)

Verbesserungsvorschlag

Tourismuseinrichtungen in übergemeindliche regionale Entwicklungskonzepte einzubetten.

Wir empfehlen folgende Präzisierung: "Hierbei sind die kommunalen Entwicklungsabsichten sowie sie Erholungsfunktionen der betroffenen Räume und bestehende regionale Tourismuskonzepte zu berücksichtigen."

5-5 Ziel Sonderregelung
in Tagebaufolge-
landschaften (S. 22)

Die neu eingeführte Regelung wird aus touristischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Sie eröffnet neue Entwicklungsperspektiven für Freizeit- und Tourismuskonzeptionen in Tagebaufolgelandschaften und trägt der besonderen Bedeutung dieser Transformationsräume für Erholung, Freizeit und touristische Entwicklung in Nordrhein-Westfalen bei.

Regelung im Entwurf	Touristische Sicht	Verbesserungsvorschlag
<p>Erläuterung zu Ziel 5-5 Sonderregelung in Tagebaufolgelandschaften (S. 25/26)</p>	<p>Die Regelung wird aus touristischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass eine frühzeitige touristische Nutzung der Transformationsräume ermöglicht wird, auch ohne bestehenden Siedlungsanschluss. Hervorzuheben sind insbesondere, dass der Strukturwandel im Rheinischen Revier ausdrücklich über Erlebnis- und Erholungsnutzungen unterstützt wird und dass der Erholungswert der Landschaft explizit als zu berücksichtigender Aspekt aufgenommen wird.</p>	
	<p>Die Regelung trägt wesentlich dazu bei, den Strukturwandel für Bevölkerung und Gäste frühzeitig erlebbar zu machen und touristische Wertschöpfungspotenziale zu erschließen.</p>	
<p>Erläuterung zu Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen (S. 49)</p>	<p>Die Regelung wird in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung zur geordneten Nachnutzung isoliert im Freiraum liegender Betriebsstandorte teilweise positiv bewertet, insbesondere soweit eine Siedlungsentwicklung ausgeschlossen und die Wiedernutzung bestehender technischer Standorte strukturiert wird.</p>	
	<p>Gleichzeitig wird die eingefügte Möglichkeit Brachflächen im Freiraum für Freiflächensolarenergie zu nutzen aus</p>	

Regelung im Entwurf

Touristische Sicht

touristischer Sicht kritisch gesehen. Brachflächen im Freiraum können häufig Teil von landschaftlich wahrnehmbaren Erholungsräumen sein, diese können zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes führen und die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen. Touristische und Erholungsräume sind in besonderem Maße auf eine intakte und erlebbare Landschaft angewiesen. Eine zunehmende technische Überprägung kann die Attraktivität für Naherholung und touristische Nutzung reduzieren.

Verbesserungsvorschlag

Die Zulässigkeit von Freiflächenenergie sollte räumlich stärker differenziert werden. Empfohlen wird der Ausschluss oder die Einschränkung in touristisch bedeutsamen Freiräumen und Landschaftskorridoren. Empfohlen wird, dass diese nur dann zulässig sind, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten und keine Konflikte mit Erholungsfunktionen bestehen.

7.3-3 Grundsatz

Vermeidung von

Beeinträchtigungen (S.

124/125)

Die Ergänzung wird aus touristischer Sicht ausdrücklich

begrüßt. Positiv hervorzuheben ist, dass die

Erholungsfunktion des Waldes explizit als zentrale Funktion

benannt wird und der Wald in seiner Bedeutung für

Gesundheit, Erholung und Naturerleben gestärkt wird.

Die Regelung trägt dazu bei, die Bedeutung des Waldes als

Nutzungs-, Schutz- und Erholungsraum zu stärken und als

Regelung im Entwurf

Touristische Sicht

Grundlage für naturbezogenen Tourismus und Naherholung
raumordnerisch klarer zu verankern.

Verbesserungsvorschlag

5. Fazit

Aus Sicht des Tourismusverbandes wird der Entwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen grundsätzlich mitgetragen, wenngleich zu ausgewählten Aspekten fachliche Hinweise und Bedenken bestehen.

Besonders zu begrüßen sind die neuen Regelungen zu Tagebaufolgelandschaften, die eine frühzeitige Entwicklung von Transformationsräumen für Tourismus, Freizeit und Erholung ermöglichen, sowie die stärkere Berücksichtigung des Waldes als Erholungsraum und wirtschaftlich relevanter Standortfaktor. Damit werden wichtige Entwicklungspotentiale für Tourismus, Freizeit und Erholung in Nordrhein-Westfalen gestärkt. Diese Ansätze tragen dazu bei, den Strukturwandel räumlich erlebbar zu machen und neue Perspektiven für die touristische Entwicklung sowie für freizeit- und erholungsbezogenen Nutzungen zu eröffnen.

Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass touristische sowie freizeit- und erholungsbezogene Belange als raumrelevanter Querschnittsbereich nicht durchgängig systematisch verankert sind. Insbesondere bei Fragen der überörtlichen Abstimmung, der Freiraumentwicklung und der Sicherung landschaftsbezogener Erholungsqualitäten besteht weiterhin Konkretisierungsbedarf.

Der Tourismus NRW regt daher an, die Bedeutung des Tourismus in den raumordnerischen Abwägungsprozessen noch stärker und verbindlicher zu berücksichtigen.

Düsseldorf, 21.04.2026

